



Zentrale Stelle für Fachkräfteeinwanderung Hessen (ZFEH)

AUFNAHME EINER QUALIFIZIERUNGSMAßNAHME (§16D ABS. 1 UND 2 AUFENTHG)

(Nachqualifizierung gemäß ausgestellten Bescheides über die teilweise Gleichwertigkeit)

Beachten Sie bitte folgende Hinweise:

- Anträge sind über das Webportal hochzuladen
- Dokumente sind ausschließlich im **PDF-, JPG- oder PNG-Format** hochzuladen
- richtige Benennung der Dateien
- lesbare Dokumente und Scans (Reisepässe sind ausschließlich in Farbkopie einzureichen)
- Muster aus dem Bereich „Formulare“ nur digital ausfüllen, aber händisch unterzeichnen
- zu den u. g. erforderlichen Unterlagen können ggf. weitere angefordert werden

Erforderliche Unterlagen:

- gültiger Reisepass als Farbscan (Gültigkeit mindestens noch 6 Monate)
- Versicherung des Arbeitgebers über Bevollmächtigung, ggf. zusätzlich Untervollmacht
- Erklärung zu bereits beantragten oder durchgeführten Visaverfahren
- tabellarischer Lebenslauf in deutscher Sprache (mit Angabe des Wohnsitzes, Telefonnummer, E-Mail-Adresse)
- von Arbeitgeber und Arbeitnehmer unterzeichneter Arbeitsvertrag* sowie sämtliche Zusatzvereinbarungen
- Qualifikationsnachweise (in ausgestellter Landessprache sowie deutscher, beglaubigter Übersetzung – außer bei englischer Sprache)
- sog. Defizitbescheid (Bescheid über teilweise Gleichwertigkeit/Anerkennung)
- ODER
- Eingangsbestätigung der Anerkennungsstelle (sofern das Anerkennungsverfahren bereits selbstständig angestoßen wurde)
- Sprachnachweis mindestens auf Niveau A2 (bei Pflegeberufen mindestens auf Niveau B1; Ausstellungsdatum nicht älter als 12 Monate; anerkannte Institute: Goethe-Institut, telc GmbH, Österreichisches Sprachdiplom (ÖSD), TestDaF, ECL)

- Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis [EzB] sowie Zusatzblatt A
- Weiterbildungsplan mit Start- und Enddatum als Anlage zum Zusatzblatt A (bei Pflegeberufen ist auch die Anmeldung zur Kenntnisprüfung möglich)

**Sofern keine vollständige Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation gegeben ist, muss bei Pflegeberufen bzgl. der Tätigkeits-/Berufsbezeichnung grundsätzlich der Zusatz „in Anerkennung“ angefügt werden. Auch die Bezeichnung „Pflegehelfer“ oder „Pflegehilfskraft“ muss diesen Zusatz enthalten.*

Familiennachzug:

Dieser gilt für den Ehe-/Lebenspartner sowie eigene minderjährige, ledige Kinder. Andere Personen können nicht berücksichtigt werden. Der Familiennachzug ist entweder direkt mit der Einreise der Fachkraft oder in einem zeitlichen Zusammenhang von 6 Monaten ab Einreise der Fachkraft möglich.

- gültiger Reisepass als Farbscan des Ehe-/Lebenspartners sowie aller Kinder
- Versicherung des Arbeitgebers über Bevollmächtigung für Ehe-/Lebenspartner sowie Heiratsurkunde**
- Versicherung des Arbeitgebers über Bevollmächtigung für minderjährige, ledige Kinder sowie Geburtsurkunde(n)**
- Sprachnachweis des Ehe-/Lebenspartners mindestens auf Niveau A1 (Ausstellungsdatum nicht älter als 12 Monate; anerkannte Institute: Goethe-Institut, telc GmbH, Österreichisches Sprachdiplom (ÖSD), TestDaF, ECL)

*** In ausgestellter Landessprache sowie deutscher, beglaubigter Übersetzung oder in englischer Sprache.*